



## **Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts**

Die WPK hat mit Schreiben vom 4. September 2026 gegenüber den Ausschüssen des Deutschen Bundestages sowie des Bundesrates zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) ausführlich beschrieben.

— — —

Wir begrüßen die mit dem Gesetzentwurf verfolgten übergeordneten Ziele sowie den gegenüber der bisherigen Rechtslage erweiterten Schutz von Berufsgeheimnisträgern, die Zielobjekt von nachrichtendienstlichen Maßnahmen sein sollen. Wir sehen aber weiterhin folgenden Änderungsbedarf:

### **1. § 32 Abs. 1 des Entwurfes des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG-E, eingeführt durch Art. 1).**

Diese Vorschrift befasst sich mit dem Schutz von zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträgern (der Entwurf der Norm spricht in der Überschrift fälschlicherweise von „zeugnisverweigerungsberichtigten“ Berufsgeheimnisträgern).

Nach § 32 Abs. 1 BVerfSchG-E soll eine Maßnahme nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz gegen einen Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand oder Berufsgeheimnisträger, der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, oder 4 der Strafprozessordnung genannt ist, unzulässig sein, wenn sie voraussichtlich Informationen erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte.

Im Gegensatz hierzu kann eine Maßnahme gegen Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (WP/vBP), bei der voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die er das Zeugnis verweigern dürfte, nach § 32 Abs. 2 BVerfSchG-E zulässig sein; bei der stets erforderlichen Interessenabwägung sind lediglich das öffentliche Interesse an den von WP/vBP wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der dem WP/vBP anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen; ferner muss die Maßnahme zur Aufklärung wenigstens erheblich beobachtungsbedürftiger Bedrohungen erfolgen und keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Wir begrüßen die konkreten und strengen Vorgaben für die Interessenabwägung, möchten uns aber gleichwohl gegen die Ungleichbehandlung von WP/vBP einerseits und den Rechtsanwälten und Kammerrechtsbeiständen andererseits aussprechen.

**Diese Ungleichbehandlung ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt.**

WP/vBP unterliegen – genauso wie Rechtsanwälte – einer strengen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung (vgl. § 43 Abs. 1 WPO, §§ 10, 11 Berufssatzung für WP/vBP), die eine Grundlage des Vertrauensverhältnisses des Mandanten zum WP/vBP bildet. Die Verschwiegenheitspflicht stellt sicher, dass sich der Mandant dem WP/vBP anvertrauen kann, sodass in diesem geschütztem Raum Fehler in der Rechnungslegung besser erkannt und abgestellt werden können. WP/vBP unterliegen derselben Strafandrohung wie Rechtsanwälte, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Würde der Mandant befürchten müssen, dass diese Kommunikation weniger geschützt ist als die Kommunikation mit einem Rechtsanwalt, könnte dies die vollständige und wahrheitsgemäße Offenlegung relevanter Tatsachen beeinträchtigen.

Auch der Gesetzgeber hatte bei der Änderung des § 160a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) die Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwälte in den Vordergrund gestellt. § 160a StPO scheint dem Gesetzgeber als Vorbild bei der Schaffung ähnlicher, die Anwälte und Kammerrechtsbeistände gegenüber der WP/vBP und weiterer Berufsheimnisträger privilegierender Vorschriften zu dienen. Die in der Gesetzesbegründung dieser Änderung (BT-Drs. 17/2637, S. 6) dargelegten Argumente treffen jedoch im gleichen Maße auf WP/vBP zu:

*„Der mit dem vorliegenden Entwurf zu verbessernde Schutz der anwaltlichen Berufsausübung liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege. Dem Anwalt als unabhängigem Organ der Rechtspflege (vgl. § 1 BRAO) kommt eine besondere Bedeutung zu. Er soll die Teilhabe am Recht gewährleisten und der Verwirklichung des Rechtsstaats dienen. Die herausgehobene Stellung des Anwalts manifestiert sich auch in seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht. Diese zählt seit jeher zu den anwaltlichen Grundpflichten. Der im öffentlichen Interesse liegende ungehinderte Zugang zu Anwälten setzt die Vertraulichkeit der Beziehungen zu ihren Mandanten voraus. Sowohl die Tätigkeit des Verteidigers als auch diejenige*

*des nichtverteidigenden Anwalts setzt gleichermaßen das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zum Mandanten voraus. Für diesen ist die Inanspruchnahme der anwaltlichen Dienste mit einem hohen Maß an Vertrauen in deren Sachkunde, Diskretion und Sorgfalt im Umgang mit vertraulichen Informationen verbunden. Der Eigenwert der anwaltlichen Tätigkeit wird geschmälert, wenn Maßnahmen der Strafverfolgung sie beeinträchtigen können. Das ist wiederum der Fall, wenn wegen der Möglichkeit des Einsatzes etwa von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen ein Mandatsverhältnis von Beginn an mit Unsicherheiten hinsichtlich seiner Vertraulichkeit belastet wird. Sobald ein Mandant die Möglichkeit fürchten muss, dass Ermittlungsmaßnahmen, die sich gegen seinen Anwalt richten, nach Maßgabe des § 160a Absatz 2 StPO als verhältnismäßig angesehen werden könnten, wird er seinem Anwalt möglicherweise kritische Informationen nicht mehr ohne weiteres anvertrauen.“*

Vor diesem Hintergrund ist die Ungleichbehandlung aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Die Ungleichbehandlung ist aus unserer Sicht nicht dadurch gerechtfertigt, dass Rechtsanwälte typischerweise auch Strafverteidiger sein können (BVerfGE 129, 208, Rn. 265). Zum einen wiegen die oben genannten Argumente schwerer. Zum anderen können auch WP/vBP ihre Mandanten etwa zu steuerstrafrechtlichen Sachverhalten beraten. WP/vBP verfügen, wie Steuerberater und Rechtsanwälte, über die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuerrechtssachen (§§ 3 StBerG, 2 Abs. 2 WPO), sodass sie zu den rechtsberatenden Berufen gehören. Für den Mandanten ist dann regelmäßig nicht trennscharf erkennbar, ab welchem Zeitpunkt aus steuerlicher Beratung strafrechtliche Verteidigung wird.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung der Änderung des § 160a Abs. 1 Satz 1 StPO angekündigt hat, sorgfältig zu prüfen, „*ob die Einbeziehung weiterer Berufsgeheimnisträger in den absoluten Schutz des § 160a Abs. 1 StPO angezeigt und im Hinblick auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruches des Staates vertretbar ist.*“ (BT-Drs. 17/2637, S. 6). Nach unserem Kenntnisstand hat eine derartige Prüfung noch nicht stattgefunden. In diesem Gesetzgebungsverfahren scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein, jedenfalls lässt dies die pauschale Begründung des vorliegenden Regierungsentwurfes nicht erkennen.

**Wir sprechen uns daher dafür aus, dass WP/vBP in § 32 Abs. 1 BVerfSchG-E den Rechtsanwälten und Kammerrechtsbeiständen gleichgestellt werden.**

## **2. § 22 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG-E, eingeführt durch Art. 2)**

Mit § 22 BNDG-E werden Regelungen zum Schutz gegen das gezielte Eindringen in Vertraulichkeitsbeziehungen bei dem Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln geschaffen. Die Regelung betrifft besonders vertrauliche Daten, die von bestimmten Berufs- und Personengruppen

(Geistliche, Rechtsanwälte, Journalisten sowie Parlamentarier) im Rahmen ihrer beruflichen Beziehungen regelmäßig ausgetauscht werden. Die Regelung beruht auf dem bisherigen § 21 BNDG und soll den Anwendungsbereich des Schutzes von Vertraulichkeitsbeziehungen auf den Einsatz anderer nachrichtendienstlicher Mittel sowie den Kreis der geschützten Personen auf Parlamentarier erweitern.

Aus den oben, unter 1. genannten Gründen ist es nicht nachvollziehbar, warum Beziehungen mit WP/vBP nicht als „Vertraulichkeitsbeziehungen“ im Sinne der Vorschrift qualifiziert sind. Die Schlechterstellung von WP/vBP gegenüber den Rechtsanwälten ist nicht hinnehmbar, auch die einem WP/vBP (oder einem Steuerberater) anvertrauten Daten sind besonders vertraulich.

**Wir fordern, dass WP/vBP in § 22 BNDG-E den Rechtsanwälten gleichgestellt werden.**

— — —

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

— — —